

**Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung
über die Zusammenarbeit der Länder bei der
Glücksspielaufsicht und die Einrichtung
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2
Glücksspielstaatsvertrag
(Verwaltungsvereinbarung
Glücksspielstaatsvertrag – VwVGlüStV)**

Vom 30. April 2008

Die am 18. Dezember 2007 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Zusammenarbeit der Länder bei der Glücksspielaufsicht und die Einrichtung des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag ist gemäß ihrem § 14 Abs. 1 am 19. Dezember 2007 mit der Unterzeichnung durch alle Länder in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 30. April 2008

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Verwaltungsvereinbarung
vom 19. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit
der Länder bei der Glücksspielaufsicht
und die Einrichtung des Fachbeirats
nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag
(Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag –
VwVGlüStV)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen - vorbehaltlich der im Einzelfall erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften - nachstehende Vereinbarung:

Präambel

Die Länder beabsichtigen, zur Umsetzung der § 9 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 27 Satz 1 GlüStV

1. einen unabhängigen länderübergreifenden Fachbeirat Glücksspielsucht einzurichten, der die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder bei der Wahrnehmung ihrer ordnungsrechtlichen Aufgaben unterstützt und berät,
2. die Zusammenarbeit der für die Glücksspielaufsicht federführenden Ressorts der Länder in bestimmten länderübergreifenden Bereichen zu verbessern,
3. eine Geschäftsstelle einzurichten, die
 - a) die Tätigkeit des Fachbeirats Glücksspielsucht und
 - b) die länderübergreifende Arbeit der Glücksspielaufsicht insbesondere im Bereich der Abstimmung der Erlaubnisse, der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels und der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags unterstützt.

**Erster Abschnitt
Fachbeirat Glücksspielsucht**

§ 1

Aufgaben und Status

- (1) Der Fachbeirat
 1. berät die Länder bei der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots (§ 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV),
 2. untersucht und bewertet im Rahmen von Erlaubnisverfahren die Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 GlüStV genannten Veranstalter und die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege nach § 9 Abs. 5 GlüStV,
 3. wirkt mit bei der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags nach § 27 Satz 1 GlüStV.
- (2) Der Fachbeirat kann neben seinen im Staatsvertrag festgelegten Aufgaben
 1. den Ländern Vorschläge für wissenschaftliche Untersuchungen zur Glücksspielsucht, insbesondere auch zu epidemio-

logischen Erhebungen über die Entwicklung der Glücksspielsucht, unterbreiten, wobei die Sicherstellung der Glücksspielsuchtforschung den Ländern obliegt und die Entscheidung über Forschungsprojekte von den zuständigen Ressorts der Länder getroffen wird, und

2. den Ländern Empfehlungen zu Spielerschutz- und Spiel-suchtpräventionsmaßnahmen vorlegen.

(3) ¹Zur Veröffentlichung der Ergebnisse seiner Arbeit erstellt der Fachbeirat einen Jahresbericht. ²Der Fachbeirat leitet den Jahresbericht den Ländern zwei Wochen vor Veröffentlichung zu.

(4) Der Fachbeirat ist an Weisungen nicht gebunden.

(5) ¹Im Falle von Absatz 1 Nr. 2 soll die Stellungnahme des Fachbeirats in der Regel innerhalb von zwei Monaten ab Eingang beim Fachbeirat der verfahrensführenden Behörde vorgelegt werden. ²Die Frist kann von der verfahrensführenden Behörde aus besonderem Grund im Einzelfall verlängert werden; in diesem Fall soll der Fachbeirat innerhalb der Frist nach Satz 1 eine vorläufige Bewertung abgeben. ³Die Kosten etwaiger Gutachten trägt die anfordernde Stelle.

§ 2

Zusammensetzung des Fachbeirats

(1) ¹Der Fachbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. ²Er ist so zusammengesetzt, dass Persönlichkeiten mit ausgewiesener Erfahrung und Fachwissen in den Bereichen Suchtforschung und -prävention, Suchthilfe einschließlich Selbsthilfe sowie Jugendhilfe und Jugendschutz angemessen vertreten sind und juristischer Sachverstand, insbesondere in den Fragen des Glücksspielrechts und des Jugendschutzes, genutzt werden kann.

(2) Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(3) Die Geschäftsstelle (§ 9) ist in den Sitzungen des Fachbeirats mit beratender Funktion ohne Stimmrecht vertreten.

§ 3

Die Mitglieder des Fachbeirats

(1) Die Mitglieder des Fachbeirats werden von dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz auf Vorschlag der folgenden im Bereich der Suchtforschung und -hilfe tätigen Dachverbände ernannt:

- Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e. V. (DG Sucht) für zwei Sitze – die Vorschläge sollen die Grundlagenforschung und die Therapie abdecken,
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS) für vier Sitze unter Beachtung der Vorgaben des § 2 Abs. 1 Satz 2,
- Fachverband Glücksspielsucht e. V. (fags) für einen Sitz.

(2) Mit den Vorschlägen sind zugleich die bisherigen Zuwen-

dungen oder Aufträge von Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen nachzuweisen.

(3) ¹Die Amtsdauer der Mitglieder des Fachbeirats Glücksspielsucht beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Ernennung ist möglich. ³Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds tritt ein neues Mitglied in die Amtsdauer seines Vorgängers ein; insoweit gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) ¹Die Mitglieder des Fachbeirats werden nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport oder die von ihm benannte Stelle verpflichtet. ²Liegen Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit in der Person eines Mitglieds vor, so ist dies der Geschäftsstelle anzuzeigen. ³§ 20 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Mitglieder des Fachbeirats sind verpflichtet, sämtliche Zuwendungen und Aufträge von Veranstaltern oder Vermittlern von Glücksspielen während ihrer Amtsdauer offenzulegen.

§ 4

Wahl und Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende wird durch den Fachbeirat aus seiner Mitte gewählt.

(2) Er ist zuständig für die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen, für die Einleitung, Vorbereitung und Leitung von Umlaufverfahren sowie für die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

§ 5

Beschlussfassung

(1) ¹Der Fachbeirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Er ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Mitglieder mitwirken kann.

(2) Die Verfahren des Fachbeirates sind nichtöffentlich.

§ 6

Geschäftsordnung

¹Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das weitere Verfahren, einschließlich der Umlaufverfahren, geregelt wird. ²Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder.

§ 7

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die Mitglieder des Fachbeirats werden entschädigt gemäß der Entschädigungsordnung im Anhang, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Zweiter Abschnitt Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden

§ 8 Themen

(1) Die länderübergreifende Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden soll insbesondere in folgenden Bereichen intensiviert werden:

1. Glücksspielaufsicht (§ 9 Abs. 3 Satz 1 GlüStV),
2. Abstimmung von Erlaubnissen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 GlüStV),
3. Internet und Zahlungsströme,
4. Evaluierung (§ 27 GlüStV).

(2) Dazu werden länder- und fachübergreifende Arbeitsgruppen eingerichtet.

(3) Die abschließende Entscheidung obliegt den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder.

Dritter Abschnitt Geschäftsstelle Fachbeirat und Glücksspielaufsicht

§ 9 Einrichtung und Aufgaben

(1) Die Länder richten beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eine Geschäftsstelle ein, die die Tätigkeit des Fachbeirats und die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden unterstützt.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen im Bereich des Fachbeirats

1. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen einschließlich der Umsetzung der Beratungsergebnisse,
2. die rechtzeitige Durchführung des Fachbeiratsverfahrens gemäß § 1 Abs. 5.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen im Bereich der länderübergreifenden Zusammenarbeit

1. die Koordination von Beschlussverfahren und der Umsetzung von Beschlüssen,
2. die Organisation von Arbeitsgruppen einschließlich der Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen,
3. die Sicherstellung der elektronischen Erfassung und Verfügbarkeit der im Rahmen von Nr. 1 und 2 anfallenden Dokumente auf dem Standard des CIRCA-Systems.

(4) Die Geschäftsstelle erhält Aufträge vom Fachbeirat und von den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder.

§ 10 Ausstattung

¹Für die Geschäftsstelle werden insgesamt 7 Personalstellen eingesetzt, die derzeit wie folgt zu bewerten sind:

1. 3 Stellen höherer Dienst (davon eine A 15/A 16 oder entsprechende tarifliche Bewertung),
2. 2 Stellen gehobener Dienst (davon eine A 13 oder entsprechende tarifliche Bewertung),
3. 2 Stellen mittlerer Dienst oder entsprechende tarifliche Bewertung.

²Soweit die Länder Personal zuweisen oder abordnen, erstattet das Land, bei dem die Geschäftsstelle eingerichtet ist (Sitzland), die Personalkosten. ³Personalkosten sind die laufenden Bezüge zuzüglich eines 30-prozentigen Versorgungszuschlags und die gewährten Beihilfeleistungen.

§ 11 Arbeitgeber und Dienstherrn

(1) ¹Die Geschäftsstelle ist eine Einrichtung ohne Rechtsfähigkeit. ²Sie hat weder Arbeitgeber- noch Dienstherrneigenschaft.

(2) Dienstort der Mitarbeiter ist der Sitz der Geschäftsstelle.

§ 12 Zeitpunkt der Einrichtung

Die Länder stellen sicher, dass die Geschäftsstelle ihre Arbeit am 1. Januar 2008 aufnimmt.

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 13 Finanzierung

(1) ¹Die Geschäftsstelle veranschlagt ihre Personalkosten (§ 10 Satz 3) und ihre Sachkosten sowie die Kosten des Fachbeirats jährlich in einem Wirtschaftsplan, der der Zustimmung der Mehrheit der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder bedarf; es gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes. ²Die Geschäftsstelle legt den Entwurf des Wirtschaftsplans spätestens zum 1. April des jeweils vorangehenden Jahres, erstmals zum 1. April 2008, vor. ³Der Wirtschaftsplan 2008 ist zum 1. Februar 2008 vorzulegen. ⁴Ab 2010 bedarf der Entwurf des Wirtschaftsplans zusätzlich der Zustimmung

der Finanzminister und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen unter Beteiligung der Haushaltskommission.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 werden zwischen den Ländern nach dem für das jeweilige Jahr gültigen Königsteiner Schlüssel aufgeteilt.

(3) ¹Die Kosten nach Absatz 1 werden dem Sitzland jeweils hälftig zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres erstattet. ²Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden unter dem Titel „Fehlbeträge aus den Vorjahren“ in den nächsten Wirtschaftsplanentwurf eingebracht und somit nach den nach Absatz 1 erforderlichen Zustimmungen ausgeglichen. ³Die Kostenerstattungspflicht steht unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Bereitstellung.

(4) ¹Die Bewirtschaftung der Mittel sowie der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Prüfung durch den Rechnungshof des Sitzlandes. ²Die Prüfberichte sind den Ländern, vertreten durch die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, zuzuleiten.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Länder in Kraft. ²Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen der Länder.

(2) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald der Glücksspielstaatsvertrag außer Kraft tritt.

Anhang

Entschädigungsordnung

Zur Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Fachbeirats pro Sitzung folgende Pauschalen:

1. Zeitaufwandspauschale

1.1 50 €

bei Zeitdauer der Abwesenheit von der Wohn-/Arbeitsstätte einschließlich Reisezeit von weniger als 6 Stunden

1.2 125 €

bei Zeitdauer der Abwesenheit von der Wohn-/Arbeitsstätte einschließlich Reisezeit von mehr als 6 Stunden je Tag

2. Reisekosten

Die bei den Mitgliedern des Fachbeirats anfallenden Reisekosten werden entsprechend dem Reisekostengesetz des Sitzlandes ersetzt.

3. Monatspauschale

3.1. 700 € für den Vorsitzenden

3.2. 500 € für die übrigen Fachbeiratsmitglieder